

## **GESETZENTWURF**

**der Landesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz**

### **A Problem und Ziel**

In Umsetzung des Norddeutschen Luftverkehrskonzeptes der fünf norddeutschen Länder wurde geprüft, in welchen Aufgabenbereichen eine engere Kooperation zwischen den Ländern sinnvoll ist. Als ein solcher Aufgabenbereich wurde die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz identifiziert. Die Freie und Hansestadt Hamburg erfüllt diese Aufgabe auf Grundlage eines Staatsvertrages bereits seit mehreren Jahren für das Land Schleswig-Holstein. Daneben ist auch eine Übertragung dieser Aufgabe von der Freien Hansestadt Bremen auf die Freie und Hansestadt Hamburg durch Staatsvertrag in Vorbereitung.

Es bietet sich an, auch die Zuverlässigkeitsüberprüfungen aus Mecklenburg-Vorpommern von der Freien und Hansestadt Hamburg durchführen zu lassen. Bei einer zentralen Wahrnehmung dieser Aufgabe durch die Freie und Hansestadt Hamburg für vier norddeutsche Länder sind erhebliche Effizienzgewinne im Hinblick auf die Ausbildung und Bereitstellung qualifizierten Personals sowie die Einrichtung und den Betrieb eines IT-Fachverfahrens zu erwarten.

## **B Lösung**

Der zur Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen auf die Freie und Hansestadt Hamburg erforderliche Staatsvertrag wurde unter dem Vorbehalt der Zustimmung der verfassungsgemäß berufenen Organe von beiden Vertragsparteien unterzeichnet. Damit der Staatsvertrag in Kraft treten kann, ist gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Zustimmung des Landtages in Form eines Gesetzes erforderlich. Nach Inkrafttreten des Staatsvertrages ist geplant, auf dessen Grundlage eine Verwaltungsvereinbarung zur Regelung der Einzelheiten der Aufgabenübertragung abzuschließen.

Der Landtag beschließt das Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz und stimmt damit dem Abschluss des Staatsvertrages zu.

## **C Alternativen**

Sollte der Landtag dem Abschluss des Staatsvertrages nicht zustimmen, wird das Land Mecklenburg-Vorpommern die luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungen weiterhin in eigener Zuständigkeit, bei begrenztem Personalbestand durchführen müssen.

Weiterhin müsste Mecklenburg-Vorpommern aufgrund gestiegener Antragszahlen ein eigenes IT-Fachverfahren zur Antragsbearbeitung einrichten und betreiben, welches mit hohen Investitions- und Unterhaltungskosten verbunden wäre.

## **D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)**

Staatsverträge, die Gegenstände der Gesetzgebung betreffen, bedürfen nach Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern der Zustimmung des Landtages in Form eines Gesetzes.

## **E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**

### **1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Auf die Freie und Hansestadt Hamburg wird zusammen mit der Aufgabe auch der Anspruch übertragen, für die Durchführung der luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungen von den Antragstellerinnen und Antragstellern Gebühren zu erheben. Ein darüber hinaus gehender finanzieller Ausgleich ist nicht vorgesehen.

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern entfallen damit im Einzelplan 15 (Titel 1508 111.01 - Gebühren und tarifliche Entgelte) dauerhaft die bisherigen Gebühreneinnahmen für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen. Diese haben im Jahr 2018 circa 30.000 Euro betragen.

## **2 Vollzugsaufwand**

Durch die Übertragung der Aufgabe auf die Freie und Hansestadt Hamburg tritt eine Entlastung im Umfang von etwa 0,5 Stellen ein. Diese verteilt sich auf vier Dienstposten, die anteilig mit der Erfüllung dieser Aufgabe befasst sind. Eine Personaleinsparung ist hiermit nicht verbunden. Durch eine im Jahr 2017 in Kraft getretene Änderung des Luftsicherheitsgesetzes wurde der auf Zuverlässigkeit zu überprüfende Personenkreis erheblich ausgeweitet, was zu stark gestiegenen Antragszahlen geführt hat. Die Durchführung der luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungen wurde dadurch sichergestellt, dass Personal aus anderen Organisationseinheiten unter Zurückstellung der planmäßigen Aufgaben bei der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen mitarbeitete. Zusätzlich hat sich der Arbeitsumfang bei der Erfüllung der Luftsicherheitsaufgaben laufend ausgeweitet. Die dafür zugrundeliegenden Ursachen sind zum einen die Zunahme des Luftverkehrs (einschließlich Drohnen) in Mecklenburg-Vorpommern, vor allem aber die qualitativ und quantitativ stetig gestiegenen bundes- und europarechtlichen Anforderungen. Mit Inkrafttreten des Staatsvertrages wird auch keine sofortige vollständige Entlastung von der Aufgabe eintreten. Vielmehr bleibt das Land noch mehrere Jahre für die Bearbeitung der Altfälle zuständig, insbesondere, wenn neue Erkenntnisse zu überprüften Personen vorliegen.

Durch die Aufgabenübertragung werden ferner erhebliche Kosten für die aufgrund der gestiegenen Antragszahlen sonst notwendige Einrichtung und den Betrieb eines eigenen IT-Fachverfahrens zur Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen eingespart.

### **F Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)**

Antragstellerinnen und Antragstellern können zusätzliche Fahrkosten entstehen, wenn eine mündliche Anhörung im Verwaltungsverfahren künftig in Hamburg durchgeführt wird. In Mecklenburg-Vorpommern war jedoch in den letzten Jahren in keinem Verfahren eine mündliche Anhörung erforderlich, sodass hiermit nur in Ausnahmefällen zu rechnen ist.

### **G Bürokratiekosten**

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 8. Januar 2020

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Birgit Hesse  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Durchführung von Zuverlässigkeitsprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 17. Dezember 2019 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung.

Mit freundlichen Grüßen

**Manuela Schwesig**

## **ENTWURF**

### **eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Dem am 20. September 2019 vom Land Mecklenburg-Vorpommern unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

#### **Artikel 2**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 7 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekanntgegeben.

## **Begründung:**

### **A Allgemeiner Teil**

Durch den vorliegenden Staatsvertrag soll die Zuständigkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz auf die Freie und Hansestadt Hamburg übertragen werden. Hintergrund der Zuständigkeitsübertragung sind die Ergebnisse der Länderarbeitsgruppe Luftverkehr, die in Umsetzung des Norddeutschen Luftverkehrskonzeptes der fünf norddeutschen Länder eingerichtet wurde. Diese soll unter anderem prüfen, bei welchen Aufgaben im Bereich Luftverkehr und Luftsicherheit eine Kooperation zwischen den Ländern sinnvoll ist. Als eine solche Aufgabe wurde die Durchführung der luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungen identifiziert. Hier besteht bereits eine erfolgreiche Kooperation zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein, die als Vorbild dienen kann. Die Freie und Hansestadt Hamburg führt seit mehreren Jahren die Zuverlässigkeitsüberprüfungen auf Grundlage eines Staatsvertrages für das Land Schleswig-Holstein durch. Eine entsprechende Kooperation ist auch zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg in Vorbereitung. Es bietet sich daher an, auch die Zuverlässigkeitsüberprüfungen aus Mecklenburg-Vorpommern in Hamburg durchführen zu lassen.

Im Jahr 2018 wurden in Hamburg 11.300 Zuverlässigkeitsüberprüfungsverfahren durchgeführt, in Mecklenburg-Vorpommern waren es im selben Zeitraum 614 Verfahren. Ziel einer Übertragung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen vom Land Mecklenburg-Vorpommern auf die Freie und Hansestadt Hamburg ist eine höhere Effizienz bei der Aufgabenerfüllung. So sind bei einer Konzentration der Aufgabenerfüllung in Hamburg im Hinblick auf die Schulung und Spezialisierung von Personal und den Betrieb eines IT-Fachverfahrens zur Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen erhebliche Effizienzgewinne zu erwarten. Die Freie und Hansestadt Hamburg setzt bereits ein IT-Fachverfahren zur Antragsbearbeitung ein, das auch für die Verfahren aus Mecklenburg-Vorpommern genutzt werden könnte.

Der vorgenannte Staatsvertrag wurde unter dem Vorbehalt der Zustimmung der verfassungsgemäß berufenen Organe von beiden Vertragsparteien unterzeichnet. Damit der Staatsvertrag in Kraft treten kann, ist gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Zustimmung des Landtages in Form eines Gesetzes erforderlich. Mit dem vorliegenden Gesetz stimmt der Landtag dem Abschluss des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz zu.

Gegenstand der Zuständigkeitsübertragung ist die Durchführung der luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungen. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, Zuverlässigkeitsüberprüfungen bei Personen durchzuführen, die unbegleiteten Zugang zu Sicherheitsbereichen eines Flughafens erhalten sollen. Gleiches gilt für Sicherheitsbeauftragte sowie für bestimmte weitere Personen im Bereich Luftfracht und Luftpost, was auch Tätigkeiten außerhalb des Flughafenbereichs betrifft. Die Verpflichtung zur Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen ergibt sich zusätzlich auch aus nationalem Recht.

Die Rechtsgrundlage bilden hier § 7 und § 16 Absatz 2 des Luftsicherheitsgesetzes in Verbindung mit der Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung. Über die europarechtlichen Vorgaben hinaus sind nach nationalem Recht auch Privatpilotinnen und Privatpiloten und alle Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Einfluss auf die Sicherheit des Luftverkehrs haben, zu überprüfen. Letzteres betrifft insbesondere Personal von Unternehmen der sogenannten sicheren Lieferkette, in deren Betrieben Sendungen und Lieferungen luftsicherheitsüberprüft werden, um dann ohne erneute Überprüfung in den Sicherheitsbereich eines Flughafens verbracht zu werden.

Die Erstreckung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen auf das Personal der sicheren Lieferkette wurde durch eine 2017 in Kraft getretene Änderung des Luftsicherheitsgesetzes eingeführt und hat zu dauerhaft stark gestiegenen Antragszahlen geführt.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfungen erfolgen auf Antrag der betroffenen Personen und werden in den Ländern von den Landesluftsicherheitsbehörden im Rahmen der Bundesauftragsvertragsverwaltung nach Artikel 85 des Grundgesetzes durchgeführt. In Mecklenburg-Vorpommern ist zuständige Luftsicherheitsbehörde das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung.

Zur Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen werden von den Luftsicherheitsbehörden unbeschränkte Auskünfte aus dem Bundeszentralregister eingeholt sowie Polizei- und Landesverfassungsschutzbehörden angefragt, ob für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der betroffenen Personen relevante Informationen vorliegen. Im Einzelfall können weitere Sicherheitsbehörden wie das Bundeskriminalamt und das Bundesamt für Verfassungsschutz angefragt werden. Wenn zu den betroffenen Personen mitgeteilte Erkenntnisse Zweifel an deren Zuverlässigkeit begründen, können zusätzlich Auskünfte von den Strafverfolgungsbehörden eingeholt werden. Haben sich keine Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Personen ergeben, wird die Zuverlässigkeit durch Bescheid festgestellt, anderenfalls ergeht ein Ablehnungsbescheid. Nach erfolgreichem Abschluss einer Überprüfung besteht für die abgefragten Polizei- und Sicherheitsbehörden während der Dauer der Gültigkeit der Überprüfung von fünf Jahren eine Nachberichtspflicht. Ergeben sich in dieser Zeit neue Erkenntnisse zu den betroffenen Personen, unterrichten sie von sich aus die Luftsicherheitsbehörden. Diese prüfen daraufhin, ob die Feststellung der Zuverlässigkeit aufgrund der neuen Erkenntnisse widerrufen werden muss.

Nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages richten Antragstellerinnen und Antragsteller aus Mecklenburg-Vorpommern ihre Anträge an die zuständige Behörde in der Freien und Hansestadt Hamburg. In den Verfahren kommt ergänzend zu den bundes- und europarechtlichen Vorgaben das Landesrecht der Freien und Hansestadt Hamburg zur Anwendung. Widersprüche und Klagen gegen Verwaltungsakte der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg sind gegen die Freie und Hansestadt Hamburg zu richten.

Durch die Übertragung der Zuständigkeit ändert sich für die Polizei- und Sicherheitsbehörden in Mecklenburg-Vorpommern nur die zuständige Luftsicherheitsbehörde, die im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfungen um Informationen zu Antragstellerinnen und Antragstellern ersucht. Bei Anträgen aus Mecklenburg-Vorpommern wurden diese Behörden bislang von der Luftsicherheitsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern abgefragt. Dies erfolgt künftig von der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg. Gegenüber dieser Behörde wird bei Anträgen, die nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages gestellt wurden, auch im Rahmen der Nachberichtspflicht berichtet.

Zur Regelung der Einzelheiten der Aufgabenübertragung ist geplant, auf der Grundlage des Staatsvertrages eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der künftig zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg und der Luftsicherheitsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern abzuschließen.

Auf die Freie und Hansestadt Hamburg wird zusammen mit der Aufgabe auch der Anspruch übertragen, für die Durchführung der luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungen von den Antragstellerinnen und Antragstellern Gebühren zu erheben. Ein darüber hinaus gehender finanzieller Ausgleich ist nicht vorgesehen. Für das Land Mecklenburg-Vorpommern entfallen damit im Einzelplan 15 (Titel 1508 111.01 - Gebühren und tarifliche Entgelte) dauerhaft die bisherigen Gebühreneinnahmen für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen. Diese haben im Jahr 2018 circa 30.000 Euro betragen.

Durch die Übertragung der Aufgabe auf die Freie und Hansestadt Hamburg tritt eine Entlastung im Umfang von etwa 0,5 Stellen ein. Diese verteilt sich auf vier Dienstposten, die anteilig mit der Erfüllung dieser Aufgabe befasst sind. Eine Personaleinsparung ist hiermit nicht verbunden. Durch eine im Jahr 2017 in Kraft getretene Änderung des Luftsicherheitsgesetzes wurde der auf Zuverlässigkeit zu überprüfende Personenkreis erheblich ausgeweitet, was zu stark gestiegenen Antragszahlen geführt hat. Die Durchführung der luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungen wurde dadurch sichergestellt, dass Personal aus anderen Organisationseinheiten unter Zurückstellung der planmäßigen Aufgaben bei der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen mitarbeitete. Zusätzlich hat sich der Arbeitsumfang bei der Erfüllung der Luftsicherheitsaufgaben laufend ausgeweitet. Die dafür zugrundeliegenden Ursachen sind zum einen die Zunahme des Luftverkehrs (einschließlich Drohnen) in Mecklenburg-Vorpommern, vor allem aber die qualitativ und quantitativ stetig gestiegenen bundes- und europarechtlichen Anforderungen. Mit Inkrafttreten des Staatsvertrages wird auch keine sofortige vollständige Entlastung von der Aufgabe eintreten. Vielmehr bleibt das Land noch mehrere Jahre für die Bearbeitung der Altfälle zuständig, insbesondere, wenn neue Erkenntnisse zu überprüften Personen im Rahmen der Nachberichts-pflicht mitgeteilt werden.

Durch die Aufgabenübertragung werden ferner erhebliche Kosten für die aufgrund der gestiegenen Antragszahlen sonst notwendige Einrichtung und den Betrieb eines eigenen IT-Fachverfahrens zur Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen eingespart.

Antragstellerinnen und Antragstellern können durch die Übertragung der Aufgabe auf die Freie und Hansestadt Hamburg zusätzliche Fahrkosten entstehen, wenn eine mündliche Anhörung im Verwaltungsverfahren künftig in Hamburg durchgeführt wird. In Mecklenburg-Vorpommern war jedoch in den letzten Jahren in keinem Verfahren eine mündliche Anhörung erforderlich, sodass hiermit nur in Ausnahmefällen zu rechnen ist.



## **B Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

Artikel 1 enthält die Zustimmungformel zum Staatsvertrag und regelt die Veröffentlichung des Staatsvertrages.

### **Zu Artikel 2**

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes.

Absatz 2 bestimmt die Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages.

**Staatsvertrag**  
**zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem**  
**Land Mecklenburg-Vorpommern über die Durchführung von**  
**Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Ministerpräsidentin, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsgemäß berufenen Organe nachfolgenden Staatsvertrag:

**Präambel**

Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs führen die Luftsicherheitsbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung Aufgaben gemäß §§ 7, 16 Absatz 2 des Luftsicherheitsgesetzes vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2017 (BGBl. I S. 298), durch. In diesem Zusammenhang werden Personen, die insbesondere aus beruflichen Gründen Sicherheitsbereiche der Flughäfen betreten müssen, Sicherheitsbeauftragte im Bereich der Luftfracht sowie Privatpiloten nach Maßgabe des Luftsicherheitsgesetzes sowie der Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 947), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. April 2008 (BGBl. I S. 647), überprüft.

Nach dem Willen der vertragsschließenden Länder soll die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet der Luftsicherheit weiter intensiviert werden. Ziel ist eine Effizienzsteigerung bei der Erfüllung dieser Aufgabe. Daher kommen die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Mecklenburg-Vorpommern überein, diesen Staatsvertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungen zu schließen.

## **Artikel 1** **Zuständigkeitsübertragung**

- (1) Die Luftsicherheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg ist im Land Mecklenburg-Vorpommern zuständig für die Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach Maßgabe des Luftsicherheitsgesetzes und der Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung.
- (2) Zu diesem Zweck werden von der Luftsicherheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg die entsprechenden Verwaltungsverfahren durchgeführt und Kostenentscheidungen nach der Luftsicherheitsgebührenverordnung getroffen.
- (3) Rechtsbehelfsverfahren gegen Verwaltungsakte der Luftsicherheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg einschließlich der Kostenentscheidungen führt die Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg durch, bei der die Luftsicherheitsbehörde ressortiert.
- (4) Mahnverfahren sowie Vollstreckungsverfahren werden von der für die Finanzen zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt.
- (5) Sämtliche Anträge auf Zuverlässigkeitsüberprüfungen, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bei der Luftsicherheitsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingegangen sind, werden von dieser abschließend bearbeitet. In diesen und den bereits in der Vergangenheit abgeschlossenen Fällen bleibt sie zuständig für Rechtsbehelfsverfahren, Vorgänge betreffend die Nachberichtspflicht, Einhaltung der Löschfristen gemäß § 7 Absatz 11 Luftsicherheitsgesetz und die Beantwortung von Rückfragen. Bei etwaigen Überschneidungen oder unklaren Zuordnungen gilt im Zweifel die Zuständigkeit, wie sie vor dem Abschluss dieses Staatsvertrages bestand.

## **Artikel 2** **Finanzieller Ausgleich**

Die Freie und Hansestadt Hamburg vereinnahmt für die übernommenen Aufgaben nach Artikel 1 die Gebühren und Auslagen. Ein weiterer finanzieller Ausgleich findet nicht statt.

### **Artikel 3** **Länderübergreifende Zusammenarbeit, Aufsicht**

- (1) Soweit das Land Mecklenburg-Vorpommern nach § 2 Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung örtlich zuständig ist, wird diese Aufgabe von der Freien und Hansestadt Hamburg übernommen. Zu diesem Zweck kann die Luftsicherheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg die Verfassungsschutzbehörde und das Landeskriminalamt des Landes Mecklenburg-Vorpommern um Auskunft über die Antragstellerinnen und Antragsteller ersuchen. Von diesen Behörden wird auch die Nachberichtspflicht gemäß §§ 7 Absatz 9, 16 Absatz 2 Luftsicherheitsgesetz wahrgenommen und die Luftsicherheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg entsprechend informiert.
- (2) Die Behörden der vertragsschließenden Länder sind zur gegenseitigen Unterstützung bei der Durchführung dieses Staatsvertrages verpflichtet.
- (3) Soweit nach diesem Staatsvertrag Aufgaben von Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg für das Land Mecklenburg-Vorpommern wahrgenommen werden, kann die Luftsicherheitsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern Auskünfte verlangen, Weisungen erteilen und im Einzelfall das Verfahren durch schriftliche Anzeige bei der Luftsicherheitsbehörde Hamburg an sich ziehen. Zieht die Luftsicherheitsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern ein Verfahren an sich, endet die Zuständigkeit Hamburgs.

### **Artikel 4** **Anzuwendendes Recht, Amtshandlungen, gerichtliches Verfahren**

- (1) Für die Durchführung der im Rahmen dieses Staatsvertrages durch die Freie und Hansestadt Hamburg übernommenen Aufgaben gilt, soweit im Staatsvertrag oder durch Bundesrecht nichts anderes geregelt ist, das Recht der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (2) Die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg sind berechtigt, im Rahmen der mit diesem Staatsvertrag auf die Freie und Hansestadt Hamburg übertragenen Zuständigkeiten im Land Mecklenburg-Vorpommern Amtshandlungen vorzunehmen.
- (3) Klagen betreffend Verwaltungsakte, die in den Anwendungsbereich dieses Staatsvertrages fallen, sind gegen die Freie und Hansestadt Hamburg zu richten. In Fällen, in denen die Luftsicherheitsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern das Verfahren an sich zieht (vgl. Artikel 3 Absatz 3), sind Klagen gegen dieses zu richten.

**Artikel 5**  
**Verwaltungsvereinbarung**

Näheres zur Umsetzung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages können die Luftsicherheitsbehörden der vertragschließenden Länder in einer Verwaltungsvereinbarung regeln.

**Artikel 6**  
**Laufzeit und Kündigung**

Dieser Staatsvertrag gilt unbefristet und kann von jedem Land mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gekündigt werden.


**Artikel 7**  
**Inkrafttreten**

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation und tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Hamburg, 13. Sep. 2019

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Für den Senat



Michael Westhagemann

Präsident der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Schwerin, 20. SEP. 2019

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Für die Ministerpräsidentin



Christian Pegel

Minister für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung